

Bezirksamt Pankow von Berlin

Abteilung Verbraucherschutz, Kultur,
Umwelt und Bürgerservice
Amt für Umwelt- und Naturschutz



Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen:

UmNat 212 F12-711

(bitte immer angeben)

Bearbeiter/in:

Fr. Dr. Böse

Dienstgebäude:

Fröbelstr. 17, Haus 6

Ortsteil Prenzlauer Berg

Zimmer 334

Telefon (030) 90295- 5927

Vermittlung 90295 - 0

Telefax (030) 90295- 6216

E-Mail: carola.boese@

ba-pankow.verwalt-berlin.de

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

09.11.2012

Bescheid

Beseitigung von geschützten Bäumen auf dem Grundstück: Meyerbeerstr. 16, Gürtelstr. 7-8 in 13088 Berlin

Bauvorhaben: Komponistengärten Meyerbeer-, Gürtelstraße Berlin Weissensee

Antrag vom 04.10.2012 (Posteingang: 30.10.2012) auf Genehmigung einer Ausnahme gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (BaumSchVO)

Sehr geehrter Herr ,

mit o.g. Schreiben hat die von Ihnen entsprechend bevollmächtigte Frau _____ von der
_____ GbR in Ihrem Namen bei mir die Genehmigung einer Ausnahme von einem
der Verbote des § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin
(Baumschutzverordnung - BaumSchVO) beantragt.

Über die Zulassung der Ausnahme habe ich nach dem Ergebnis meiner Ortsbesichtigung am
05.11.12 antragsgemäß und wie folgt entschieden:

**Die nachfolgend genannten geschützten Bäume auf dem im Betreff benannten
Grundstück (genaue Standorte auf dem Grundstück s. Anlage 2)**

Verkehrsverbindungen:
S 8, S 41, S 42
S-Bhf. Prenzlauer Allee
Tram: M2 (Fröbelstr.)



Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Berliner Sparkasse
Konto 4163610001
BLZ 100 500 00

Berliner Bank
Konto 513164400
BLZ 100 70848

Postbank Berlin
Konto 0246176104
BLZ 100 100 10

dürfen beseitigt werden:

Baum Nr. (gem. Anlage 2)	Baumart (deutsch/botanisch)	Stammumfang in cm (gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden)
1	Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>)	88
2	Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>)	105
3	Walnuß (<i>Juglans regia</i>)	127
4	Weide (<i>Salix</i>)	90
5	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	110
6	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	82+79+89 150
7	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	224
8	Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>)	165
9	Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>)	181
10	Roß-Kastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	119
11	Roß-Kastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	199
12	Winter-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	110
13	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	226
14	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	127
15	Winter-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	154
16	Winter-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	93
17	Winter-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	115
18	Winter-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	153
19	Winter-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	193
20	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	141
21	Blut-Pflaume (<i>Prunus cerasifera</i> `Nigra`)	150
22	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	170
23	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	170
24	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	133
25	<i>Quercus robur</i> `Fastigiata` (Säulen-Eiche)	85
26	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	128
27	Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>)	108
28	Korkenzieher-Weide (<i>Salix babylonica</i> `Tortuosa`)	192

Begründung

Die antragsgegenständlichen Bäume sind wegen ihrer Art und wegen ihres Stammumfanges gemäß der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (BaumSchVO) geschützt.

Nach § 4 Abs. 1 BaumSchVO ist es verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind aber gemäß § 5 Abs. 1 BaumSchVO auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzweckes gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn

- 1 a) der Baum krank ist oder
- b) der Baum seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat oder
- c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder eine solche Gefahr konkret zu besorgen ist

und seine Erhaltung oder die Abwendung der Gefahren dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird.
3. die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung eines Baudenkmals, Denkmalbereichs oder Denkmals die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes erfordert oder
4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann.

Eine Nutzungsbeeinträchtigung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt auch vor, wenn Wohn- oder Arbeitsräume unzumutbar verschattet werden oder der Baum Schäden an baulichen Anlagen verursacht.

► Für die antragsgegenständlichen Bäume liegt die Ausnahmevoraussetzung nach Satz 2 und mehrheitlich auch die nach Satz 1 Buchstabe b oder c vor.

Ausgleichsabgabe

Gemäß § 6 Abs. 1 BaumSchVO sind Sie für die beseitigten Bäume Nr. 6, 11, 15, 19, 20, 22, 26 und 27 zum Ökologischen Ausgleich entweder durch eine Ersatzpflanzung gemäß Abs. 4 oder durch Entrichtung einer Ausgleichsabgabe gemäß Abs. 8 verpflichtet (Berechnung siehe Anlage 1):

Da Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, haben Sie gemäß § 6 BaumSchVO eine

Ausgleichsabgabe in Höhe von **9472,00 EUR** zu entrichten (Berechnung siehe Anlage 1, Punkt 3).

Ich bitte Sie, den Betrag bis spätestens eine Woche nach Beseitigung der Bäume Nr. 6, 11, 15, 19, 20, 22, 26 und 27 zugunsten der **Bezirkskasse Pankow** auf eines der auf Seite 1 in der Fußzeile genannten Konten unter Angabe folgenden **Buchungszeichens** zu überweisen: **1233 001 227 624**

Hinweis: Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten von jeweils 1,90 € erhoben.

Gültigkeitszeitraum

Die genehmigten Maßnahmen dürfen bezüglich der Bäume Nr. 3, 10, 11, 14, 15, 19, 21, 22, 26 und 27 erst ausgeführt werden, wenn für das in der Anlage dargestellte Vorhaben die Baugenehmigung vorliegt.

Die geschützten Bäume Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 23, 24, 25 und 28 dürfen bereits vor Erteilung der Baugenehmigung beseitigt werden, weil sie die geplanten Abrissarbeiten auf dem betroffenen Grundstück unzumutbar beeinträchtigen.

Die ungeschützten Bäume sollten bereits vor oder während der Abrissarbeiten auf dem Grundstück beseitigt werden.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die darin gestatteten Maßnahmen nicht innerhalb von drei Jahren durchgeführt worden sind. Auf Antrag kann die Genehmigung um ein Jahr verlängert werden (§ 5 Abs. 4 BaumSchVO).

Hinweis zum Rodungszeitpunkt in der Vegetationsperiode

Sie dürfen die Bäume Nr. 3, 10, 11, 14, 15, 19, 21, 22, 26 und 27 unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Erläuterung s. unten) auch während der Vegetationsperiode (1.3. – 30.9. eines Jahres) beseitigen, wenn es andernfalls zu einer nicht vertretbaren Bauverzögerung kommen würde.

Begründung: Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es zwar verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehe, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Die Verbote des Satzes 2 gelten aber nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. **Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie**
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder**
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die genehmigte Maßnahme ist unter die fett gedruckte Ausnahmebestimmung zu subsumieren.

Beachten Sie jedoch, dass die vorgenannten bundesgesetzlichen Ausnahmeregelungen nur für die Beseitigung der Vegetation als solcher gelten.

Muss die Rodung der das Bauvorhaben behindernden Vegetation im Zeitraum vom 1. März bis 30. September erfolgen, ist diese rechtzeitig vor Beginn der Rodungsmaßnahmen von Ihnen auf das Vorhandensein von genutzten Vogelnestern oder Igelhöhlen hin fachkundig zu untersuchen (ich empfehle Ihnen die Hinzuziehung eines ornithologischen Fachmannes!). Aufgefundene Vogelnester sind weder zu beschädigen noch zu beseitigen noch darin befindliche Gelege zu zerstören oder Jungvögel zu töten oder zu stören. Es ist zu sichern, dass im Zuge der Baudurchführung weder Vögel noch Gelege durch die Beräumungsarbeiten zu Schaden kommen, d.h., die betroffene Vegetation selbst als auch umliegende Vegetation, die als Schutzgehölz für halbflügge Jungvögel dient (= geschützte Lebensstätte in Sonne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), ist bis zur Selbständigkeit der Jungvögel zu erhalten! Eine Befreiung von dem Verbot des Tötens von Tieren oder des Zerstörens von Gelegen wird seitens der zuständigen Behörde, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung IE 2, nicht in Aussicht gestellt!

Soweit Höhlen aufweisende Bäume (Baumhöhle = geschützte Lebensstätten für Vögel und/oder Fledermäuse) beseitigt werden müssen, bedarf es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zusätzlich der mit diesem Bescheid erteilten baumschutzrechtlichen Genehmigung der Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Die Ausnahme ist rechtzeitig vor dem

geplanten Zeitpunkt der Baumbeseitigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Ausnahmen sind nur im Einzelfall unter Maßgabe der in § 45 Nr. 7 BNatSchG genannten Kriterien zulässig.

Mit Fragen zu dem Vorgenannten wenden Sie sich ggf. bitte an die für artenschutzrechtliche zuständigen Mitarbeiterinnen des Amtes für Umwelt und Natur Im Bezirksamt Pankow, Frau Ringguth(Tel.: 90295 5903) und Frau Tietz (Tel.: 90295 5902).

Rechte Dritter

Diese Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Gebühren

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig.

Gemäß § 1 und § 3 der Umweltschutzgebührenordnung (UGebO) i.V.m. der Tarifstelle 6011 j Nr.1 der Anlage 1 Abs. 1 UGebO wird die folgende Gebühr festgesetzt:

238,00 EUR

Bitte überweisen Sie den Betrag **bis spätestens zum 20. Dezember 2012**

nicht jedoch vor dem **20. November 2012**

zugunsten der **Bezirkskasse Pankow** auf eines der auf Seite 1 in der Fußzeile genannten Konten unter Angabe folgenden **Buchungszeichens:**

1233 001 227 309

Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten von jeweils 1,90 € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Amt für Umwelt und Natur einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Ein Widerspruch bezüglich der Gebührenentscheidung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Gebühr auch dann bis zu dem genannten Zeitpunkt zu entrichten ist, wenn Sie Widerspruch erheben sollten. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann jedoch das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweis:

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseinganges benötigt werden, in meiner Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19 a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG – vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2007 (GVBL. S. 598) mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und

Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Böse

Anlagen: 1. Berechnung der Höhe der Ausgleichsabgabe / Wertes der Ersatzpflanzung
2. Planunterlagen mit Baumstandorten

Fundstellenverzeichnis

Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung – BaumSchVO) vom 11. Januar 1982 GVBl. S. 250, zuletzt geändert am 05. Oktober 2007, GVBl. S. 558

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchGBIn), in der Fassung vom 3. November 2008, GVBl. S. 378, zuletzt geändert am 20. Mai 2011, GVBl. S. 209

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV), vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557)

Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung-UGebO) vom 11. November 2008, GVBl. S. 417, zuletzt geändert am 9. März 2010, GVBl. S. 140

Anlage 1

zum **Bescheid UmNat 212 F12-711** des Amtes für Umwelt und Natur Pankow vom 09.11.12

Grundstück: Meyerbeerstr. 16, Gürtelstr. 7-8 in 130888 Berlin

Berechnung der Ausgleichsabgabe

Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller gemäß § 6 Absatz 1 BaumSchVO zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet, soweit er nicht anstelle der Geldleistung Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück vornimmt (Ökologischer Ausgleich).

Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht aber nur, soweit diese zumutbar und angemessen ist. Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Umstände auf natürliche, nicht vom Antragsteller zu vertretende Ursachen zurückzuführen sind.

Nach Abs. 8 bestimmt sich die angemessene Höhe der Ausgleichsabgabe nach dem Wert der nach Absatz 4 rechnerisch ermittelten Ersatzpflanzungen handelsüblicher Baumschulware, jeweils nach Art des zu entfernenden Baumes zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe. Soweit der ökologische Ausgleich durch Ersatzpflanzungen herbeigeführt wird, entfällt der Zuschlag.

Gemäß Absatz 4 richtet sich der angemessene und erforderliche Umfang der Ersatzpflanzungen

1. hinsichtlich der **Anzahl** nach der Wüchsigkeit, der erreichbaren Lebensdauer und der ökologischen Wertigkeit der zu entfernenden Baumart (Anlage 1) sowie
2. hinsichtlich der **Gehölzsortierung** nach dem Zustand des zu entfernenden Baums (Anlage 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2); Schäden oder Mängel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

Entsprechend dem Stammumfang, der Wüchsigkeit und dem Zustand des zu beseitigenden Baumes ergibt sich in Ihrem Fall der in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführte erforderliche Umfang der Ersatzpflanzungen:

Tabelle 1: Ermittlung des Wertes der Ersatzpflanzungen

Baum Nr. im Lageplan	Baumart (***) (deutsch/botanisch)	STU (Stammumfang in cm)	Zustand d. Baumes (Schadstufe**)	Anzahl d. Ersatzbäume*	erforderl. Qualität d. Ersatzbäume *Punkt 3	Stückpreis in EUR****	Wert der Ersatzpflanzungen = Stückpreis/€ x Anz. d. Ersatzb.
1	Sand-Birke (Betula pendula)	88	3-4	-	-	-	-
2	Sand-Birke (Betula pendula)	105	3-4	-	-	-	-
3	Walnuß (Juglans regia)	127	3-4	-	-	-	-
4	Weide (Salix)	90	3-4	-	-	-	-
5	Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)	110	3	-	-	-	
6	Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)	82+79 +89 150	2	2	Hochstamm 14-16 cm STU	276,00	552,00
7	Robinie (Robinia pseudoacacia)	224	3-4	-	-	-	-
8	Spitz-Ahorn (Acer platanoides)	165	3	-	-	-	-
9	Spitz-Ahorn (Acer platanoides)	181	3-4	-	-	-	-
10	Roß-Kastanie (Aesculus hippocastanum)	119	4	-	-	-	
11	Roß-Kastanie (Aesculus hippocastanum)	199	2	3	Hochstamm 14-16 cm STU	276,00	828,00
12	Winter-Linde (Tilia platyphyllos)	110	2-3	-	-	-	
13	Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)	226	4	-	-	-	-
14	Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)	127	3	-	-	-	
15	Winter-Linde (Tilia platyphyllos)	154	2	2	Hochstamm 14-16 cm STU	276,00	552,00
16	Winter-Linde (Tilia platyphyllos)	93	3	-	-	-	
17	Winter-Linde (Tilia platyphyllos)	115	3	-	-	-	-
18	Winter-Linde (Tilia platyphyllos)	153	4	-	-	-	-

19	Winter-Linde (Tilia platyphyllos)	193	2	3	Hochstamm 14-16 cm STU	276,00	828,00
20	Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)	141	2	2	Hochstamm 14-16 cm STU	276,00	552,00
21	Blut-Pflaume (Prunus cerasifera `Nigra`)	150	3	-	-	-	-
22	Götterbaum (Ailanthus altissima)	170	2	2	Hochstamm 14-16 cm STU	298,00	596,00
23	Götterbaum (Ailanthus altissima)	170	3	-	-	-	-
24	Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)	133	3	-	-	-	-
25	Quercus robur `Fastigiata` (Säulen-Eiche)	85	5	-	-	-	-
26	Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)	128	2	2	Hochstamm 14-16 cm STU	276,00	552,00
27	Sand-Birke (Betula pendula)	108	2	1	Hochstamm 14-16 cm STU	276,00	276,00
28	Korkenzieher-Weide (Salix babylonica `Tortuosa`)	192	3	-	-	-	-
Σ							4736,00

* gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 4 Satz 1 BaumSchVO

** gemäß Anlage 2 zu § 6 Abs. 4 Satz 1 BaumSchVO

*** in Liste der Baumarten enthalten, die als langsam wachsend zu qualifizierend sind

**** gemäß Katalog der Baumschulerzeugnisse der H. Lorberg Baumschulerzeugnisse GmbH, 82. Auflage (ohne Mehrwertsteuer und Pflanz- und Anwachspflegekosten)

Die Ausgleichsabgabe bemisst sich nach dem in Tabelle 1 errechneten Wert der Ersatzpflanzungen zuzüglich eines Zuschlages in gleicher Höhe:

Tabelle 2: Berechnung der Ausgleichsabgabe

1	Errechneter Wert der Ersatzpflanzungen aus Tabelle 1	4736,00 EUR
2	Zuschlag in Höhe des Wertes der Ersatzpflanzungen aus Tabelle 1	+4736,00 EUR
3	<u>Ausgleichsabgabe</u>	= 9472,00 EUR

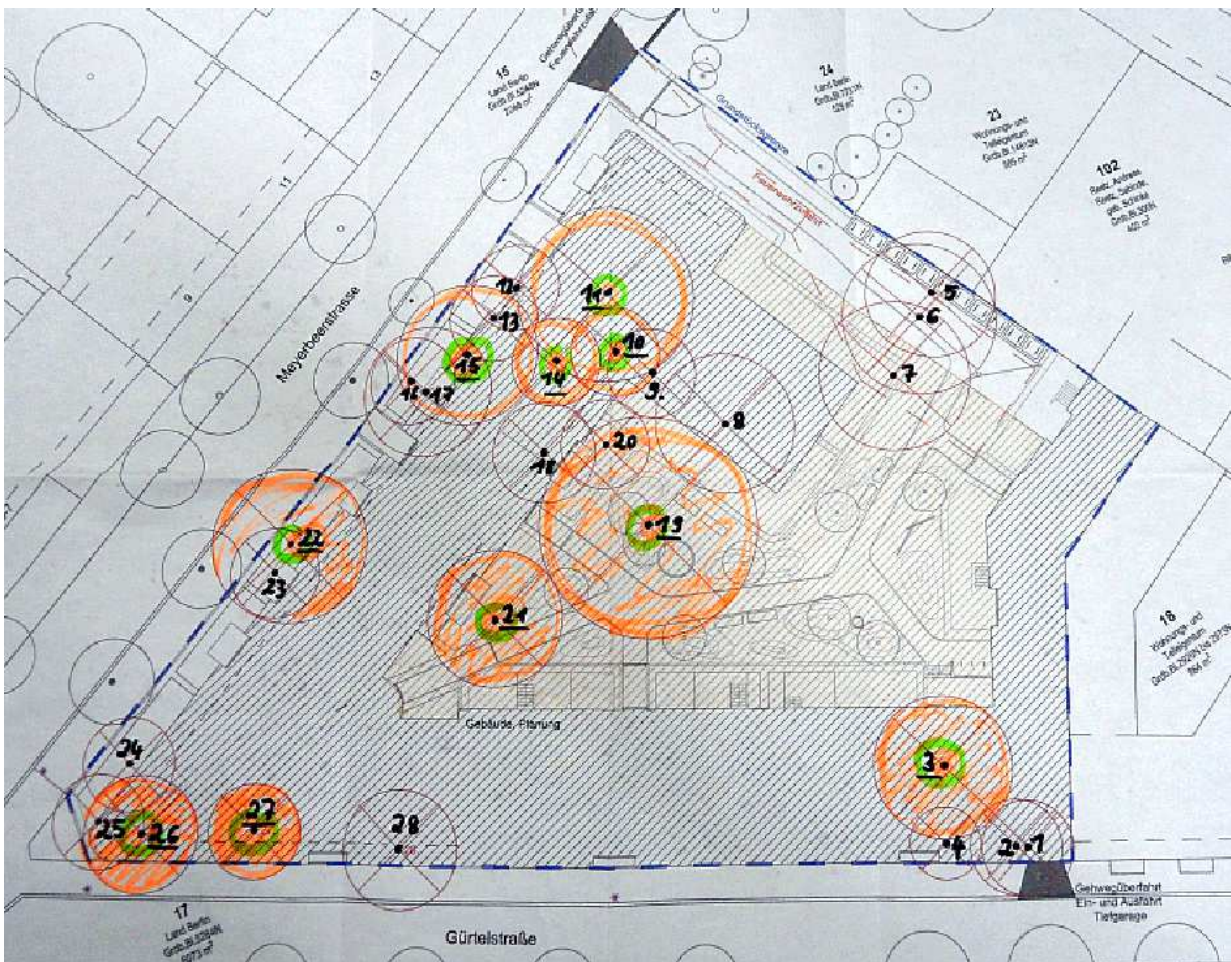
Anlage 2

zum **Bescheid UmNat 212 F12-711** des Amtes für Umwelt und Natur Pankow vom 09.11.12

Grundstück: Meyerbeerstr. 16, Gürtelstr. 7-8 in 13088 Berlin

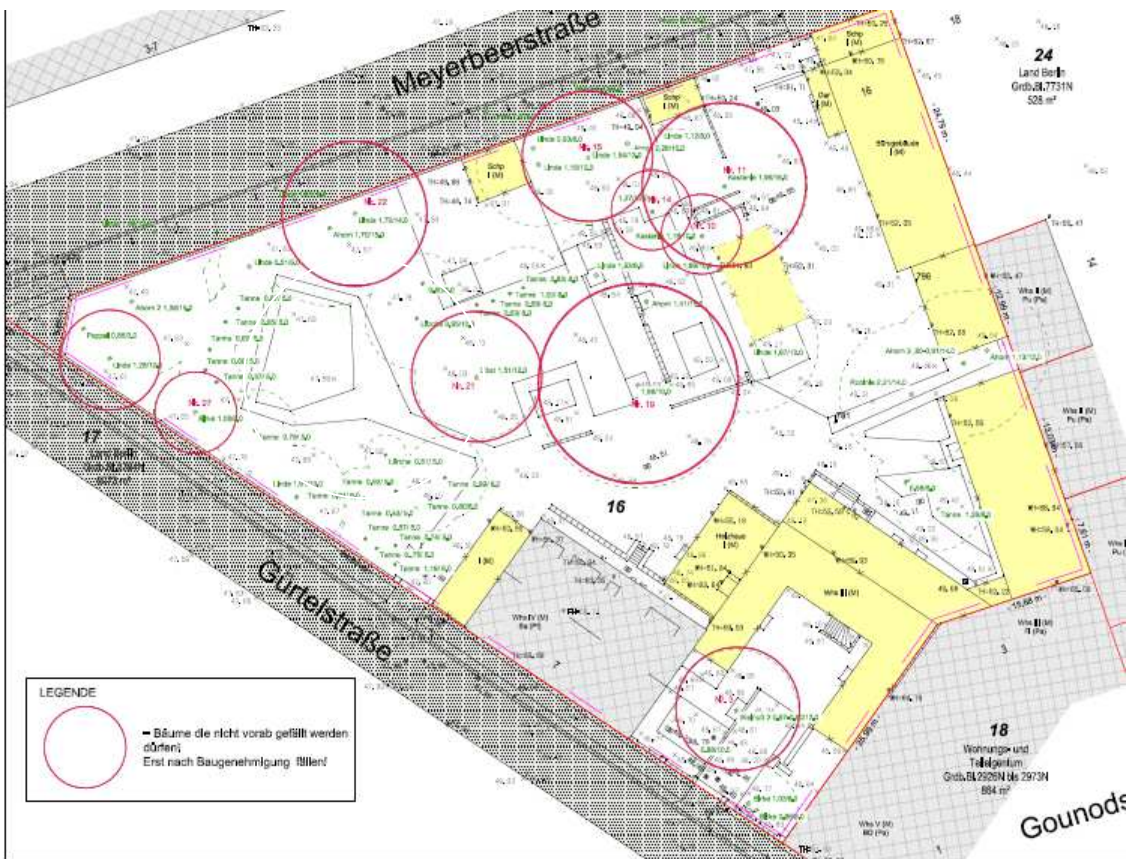


geplante Bebauung des
Grundstückes: Meyerbeerstr. 16, Gürtelstr. 7-8 13088 Berlin



Die Bäume Nr. 3, 10, 11, 14, 16, 19, 21, 22, 26, und 27 dürfen erst beseitigt werden, wenn für das Bauvorhaben „Komponistengärten Meyerbeerstr. 16/ Gürtelstraße“ die Baugenehmigung vorliegt.

Die geschützten Bäume Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 23, 24, 25 und 28 dürfen bereits vor Erteilung der Baugenehmigung beseitigt werden, weil sie die geplanten Abrissarbeiten auf dem betroffenen Grundstück unzumutbar beeinträchtigen.



ANLAGE 1 zum Protokoll: Begehung Baumbestand zum Rodungsantrag vom 05.11.2012
erstellt; KuBus freiraumplanung, 05,11,12